

Rundschreiben Nr. 1/2007

Informationen für Geschäftsführung und Personalbüro

Darmstadt im Januar 2007

Satzungsrecht

1. Fünfte und sechste Änderung der Neufassung der Satzung

Pflichtversicherung KZVK*Grund*

2. Besteuerung und Sozialversicherungspflicht des Sanierungsgelds
3. Sachstand Überleitungen
4. Jahresmeldungen für das Jahr 2006
5. Rechengrößen und Grenzwerte

Freiwillige Versicherung KZVK*Plus*

6. KZVK*Plus* – Unser Leistungsangebot im Überblick

Sonstiges

7. KZVK*Grund* Infoblätter 1 und 2

Anhang

Anforderung von Informationsmaterial

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2006 tagte der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt zweimal. Auf beiden Sitzungen wurden Satzungsänderungen beschlossen, die wir Ihnen in diesem Rundschreiben vorstellen möchten. Außerdem werden uns auch diesmal wieder die aktuellen Entwicklungen zu den Themen „Sanierungsgeld“ und „Überleitungen“ beschäftigen. Wichtige Informationen über Fristen und Termine für die Jahresmeldung 2006 finden Sie auf der Seite 5.

Zum Schluss geben wir Ihnen einen Überblick über unser Leistungsangebot für die freiwillige Versicherung und stellen Ihnen unsere Infoblätter zur Pflichtversicherung *KZVKGrund* vor. Gerne kommen wir auch zu Ihnen ins Haus, um Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort über unser leistungsstarkes Angebot zu informieren. Vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter (0 61 51) 33 01-0.

Ein gutes und erfolgreiches neues Jahr wünscht Ihnen

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Satzungsrecht

1. Fünfte und sechste Änderung der Neufassung der Satzung

Der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt hat am 20.01.2006 die **5. Änderung** der Neufassung der Satzung beschlossen, die bereits in Kraft getreten ist. Damit wird geregelt, dass Vorstandsmitglied nur sein kann, wer einer Gliedkirche der EKD oder einer mit der EKD in Kirchengemeinschaft verbundenen Gliedkirche angehört.

Die am 20.10.2006 beschlossene **6. Änderung** setzt vorwiegend die 5. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. vom 31.05.2006 um. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf sie noch der Zustimmung der Gewährleistungsträger, der Genehmigung der Versicherungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt. Über die wesentlichen Änderungen möchten wir Sie vorab informieren:

In der **Pflichtversicherung KZVKGrund** wird die bisher mit dem Versand der Formblätter beginnende Abgabefrist für

die Jahresmeldung durch den festen Abgabetermin 28. Februar des Folgejahres ersetzt. Der pauschale Schadenersatz für eine Überschreitung dieses Termins wird auf maximal 2.000 € begrenzt. Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Soweit der Kasse ein konkreter höherer Schaden entstanden ist, kann dieser anstelle des pauschalen Schadenersatzes geltend gemacht werden (**§ 13 Abs. 5 der Satzung**).

Arbeitgeber, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, haben künftig die Möglichkeit, von der nach § 34 Abs. 2 der Satzung zugesagten Leistung abzuweichen (**§ 62 Abs. 5 der Satzung**). Die Absenkung ist für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts möglich und setzt eine entsprechende arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Entsprechend der Verminderung

der Leistungszusage für den pflichtversicherten Arbeitnehmer reduziert sich der insoweit zu zahlende Beitrag.

Der Fälligkeitszinssatz für Beitragszahlungen (Pflichtversicherung), die nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit eingehen, wird in Anlehnung an § 288 BGB von drei auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB angehoben (**§ 65 Satz 3 der Satzung**). Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nicht um Verzugszinsen handelt, so dass kein Verschulden vorausgesetzt wird.

In der **freiwilligen Versicherung KZVKPlus** wird entsprechend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen klargestellt, dass die Ausschlussfrist für die Fortführung der freiwilligen Versicherung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu laufen beginnt (**§ 23 Abs. 5 der Satzung**).

Die Notlagenregelung und die Anhebung des Fälligkeitszinssatzes in der Pflichtversicherung treten zum 1. Januar 2007 in Kraft. Alle übrigen Änderungen der Satzung treten mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Pflichtversicherung KZVKGrund

2. Besteuerung und Sozialversicherungspflicht des Sanierungsgelds

Im vorangegangenen Rundschreiben 2/2006 (Seite 2) haben wir Sie über die Absicht der Finanzverwaltung informiert, die Steuerbarkeit des Sanierungsgelds mit dem Jahressteuergesetz 2007 gesetzlich zu regeln. Erfreulicherweise wurde der ursprüngliche Gesetzentwurf im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren noch einmal geändert und das Sanierungsgeld mit dem Jahressteuergesetz 2007 grundsätzlich steuerfrei gestellt.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung hatte Sanierungsgelder als steuerbare Einkünfte definiert und eine pauschale Besteuerung von 15 % vorgesehen. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens haben sich die kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die EKD und die katholische Kirche sowie die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. bei den verantwortlichen Gremien dafür eingesetzt, dass das Sanierungsgeld nicht besteuert wird.

Nach dem Deutschen Bundestag hat nun auch der Bundesrat am 24.11.2006 dem Jahressteuergesetz 2007 zugestimmt.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz n. F. sind nunmehr Sanierungsgelder grundsätzlich steuerfrei. Steuerpflichtig sind allerdings „laufende und wiederkehrende Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf“, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung nicht übersteigt. Zahlungen dieser Art werden steuerrechtlich nicht als Sanierungsgeld, sondern als Sonderzahlungen, die mit 15 % pauschal zu versteuern sind, definiert.

Da die an unsere Kasse geleisteten Sanierungsgelder keine Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf sind, trifft die o. g. Einschränkung der Steuerfreiheit bezüglich „laufender und wiederkehrender Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf“ nach unserer Auffassung nicht auf die Sanierungsgelder der KZVK Darmstadt zu. Deshalb gehen wir in Übereinstimmung mit der AKA und in Anlehnung an die zutreffende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl.

unser Rundschreiben 1/2006) davon aus, dass an unsere Kasse geleistete Sanierungsgelder vollständig steuerfrei sind.

Leider liegen uns Hinweise vor, dass das Bundesministerium der Finanzen diese Auffassung möglicherweise nicht teilt. Wenn Sie diesbezüglich Rechtssicherheit erlangen wollen, empfehlen wir Ihnen, die Erforderlichkeit einer Steueranmeldung des Sanierungsgelds mit Ihrem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abzustimmen. Sollte die Finanzverwaltung von einer (teilweisen) Steuerbarkeit des Sanierungsgelds ausgehen, besteht die Möglichkeit, gegen die Steueranmeldung Einspruch einzulegen mit der Begründung, dass es sich bei den von der KZVK Darmstadt erhobenen Sanierungsgeldern nicht um Zahlungen entsprechend dem

periodischen Bedarf handelt. Ob Sie gegebenenfalls von dieser Möglichkeit, Einspruch einzulegen, Gebrauch machen und ob es für Sie möglicherweise wirtschaftlich sinnvoll ist, den Einspruch mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu verbinden, können nur Sie entscheiden. Wir können hierzu keine Empfehlungen geben.

Nach der von der Bundesregierung am 21.12.2006 erlassenen Sozialversicherungsentgeltverordnung sind Sanierungsgelder auch über 2007 hinaus weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Über die weitere Entwicklung informieren wir Sie natürlich auf unseren Internetseiten (www.kzvk-darmstadt.de) sowie per Newsletter.

3. Sachstand Überleitungen

Die Programmierungsarbeiten zur Bearbeitung der vorliegenden Anträge auf Überleitung innerhalb der in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. zusammengeschlossenen Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) stehen für unser Haus unmittelbar vor dem Abschluss. Von den Partnerkassen innerhalb der AKA wurden für den Start der Abarbeitung der vorliegenden Anträge ebenfalls Termine im Jahr 2007 genannt.

Somit werden wir voraussichtlich im 1. Quartal 2007 in der Lage sein, mit der Abarbeitung der anhängigen Vorgänge zu beginnen. Selbstverständlich werden wir versuchen, die anstehenden Überleitungen in kürzestmöglicher Zeit aufzuarbeiten, bitten Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber ausdrücklich um Ihr Verständnis, dass die neue Modalität der Überleitung in Einzelfällen auch noch zu der einen oder anderen Rückfrage bei den Versicherten, der betroffenen ZVE oder auch Ihnen als Beteiligten führen kann. Im Interesse der zügigen Abarbeitung bitten wir Sie, Anfragen zum Stand der Be-

arbeitung auf dringende Rentenfälle zu beschränken.

Gruppenüberleitungen

Aufgrund der seit 2002 kapitalgedeckten und damit für Sie im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Zusatzversicherung in unserem Haus ist es zwingend notwendig zu erfahren, inwieweit eine so genannte Gruppenüberleitung vorliegt. Bei einer Gruppenüberleitung wechselt nicht ein Mitarbeiter seinen Arbeitgeber, sondern eine ganze Einrichtung oder ein abgrenzbarer Aufgabenbereich einer Einrichtung geht auf einen anderen Arbeitgeber (Rechtsträger) über, der Beteiligter oder Mitglied einer anderen ZVE ist.

In den Fällen der Gruppenüberleitung kann die Übertragung der Versicherungen von einer zur nächsten ZVE nur stattfinden, wenn die ursprünglich zuständige ZVE eine entsprechende Vereinbarung mit der neu zuständigen ZVE trifft und die Finanzierung der übergehenden Versicherungen sichergestellt ist. Überleitungen von Versicherungszeiten gehen bei

einem Versicherungsbeginn ab 01.01.2002 bei der neu zuständigen ZVE mit der Ausfinanzierung, d. h. Überweisung der versicherungsmathematisch ermittelten „Barwerte“ der übergehenden Anwartschaften und Ansprüche an die neu zuständige ZVE, einher.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und fehlerhaften Auskünften gegenüber den

Versicherten und auch den anderen ZVE bitten wir Sie daher dringend, uns über derartige Veränderungen von ganzen Organisationseinheiten sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Abgabe durch Ihr Haus frühzeitig zu informieren. Sollte dies noch nicht erfolgt sein und eine derartige Maßnahme bereits stattgefunden haben, bitten wir Sie ebenfalls um Ihre Information hierüber.

4. Jahresmeldungen für das Jahr 2006

Aufgrund der seit 2002 ausschließlich am steuerrechtlichen Zuflussprinzip orientierten Zuordnung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zum Abrechnungsjahr ist der letzte Zahlungstermin für Entgelte, die dem Jahr 2006 zuzuordnen sind, der 21.01.2007.

Für die zügige Erstellung der Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 2006 und die darauf basierende Folgeverarbeitung des Versands der Versorgungskonten an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sanierungsgelderhebung möchten wir Ihnen bereits heute die auch für Ihre hausinterne Planung wichtigen Termine mitteilen:

Beteiligte, die ihre Meldungen nicht als Datenträger bei der Kasse einreichen, erhalten zur Erstellung der manuellen Meldungen (in Papierform auf Vordrucken der Kasse) die Meldeformulare in der ersten Januarwoche 2007 zur Verfügung gestellt.

Einrichtungen, die ihre Meldungen mittels der von uns vorbereiteten PC-Disketten abgeben, erhalten die von uns vorbereiteten Datenträger in der dritten Kalenderwoche 2007.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die derzeit noch in der Satzung verankerte Frist zur Abgabe der Jahresmeldung binnen 6 Wochen hin.

Beteiligte und Einrichtungen, die uns die Jahresmeldung 2006 auf der Basis eigener Programme oder einer anderen Software mittels Datenträger zur Verfügung stellen, bitten wir ebenfalls um schnellstmögliche Übermittlung.

In unserem gemeinsamen Interesse der zeitnahen Bearbeitung der o. g. Aufgaben ist für die Zusendung aller Meldungen – unabhängig davon, ob sie auf Meldebögen oder als Datenträger abgegeben werden, – der **Abgabetermin für die Jahresmeldung 2006**

der 05.03.2007.

Nach Inkrafttreten der 6. Satzungsänderung gilt zukünftig die neue Frist zum 28. Februar (vgl. oben S. 2).

Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre Unterstützung bei dieser für die Abwicklung der Zusatzversorgung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtigen Aufgabe.

5. Rechengrößen und Grenzwerte

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung			
Jahr 2007	BBG		4 % der BBG (West)
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	63.000 €	54.600 €	2.520 €

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung		
	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: ab 01.05.2004	5.700,30 €	10.382,53 €
Ost: ab 01.07.2006	5.443,77 €	8.797,13 €

Höchstgrenzen für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)		
	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 01.01.2007 – 31.12.2007	13.125,00 €	26.250,00 €
Ost: 01.01.2007 – 31.12.2007	11.375,00 €	22.750,00 €

Weitere Rechengrößen und Grenzwerte finden Sie auf unserer Website im Mitgliederbereich für Arbeitgeber unter www.kzvk-darmstadt.de/mitgliederbereich/pdf/rechengroessen.pdf.

Freiwillige Versicherung KZVKPlus

6. KZVKPlus - Unser Leistungsangebot auf einen Blick

	Entgeltumwandlung		Freiwillige Beiträge des Arbeitnehmers (nach § 10a EStG förderfähiger Vertrag)	Höherversicherung durch Arbeitgeber
	Bruttoentgeltumwandlung	Nettoentgeltumwandlung		
Staatliche Förderung	Steuer- und (bis einschl. 2008) ggf. Sozialversicherungsfreiheit, Pauschalversteuerung (für Altzusagen bis zum 31.12.2004)	Riesterförderung	Riesterförderung	Steuer- und ggf. Sozialversicherungsfreiheit, Pauschalversteuerung (für Altzusagen bis zum 31.12.2004)
Versicherungsnehmer	Arbeitgeber	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Versicherte Person	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer

Anträge auf freiwillige Versicherung *KZVKPlus* im Rahmen der Entgeltumwandlung oder für einen nach § 10a EStG förderfähigen Vertrag können Sie auf unserer Internetseite downloaden. Sie haben Fragen? Rufen Sie uns an! Unser Service-Center ist unter der Telefonnummer (0 61 51) 33 01-199 erreichbar.

Unsere Servicezeiten sind: Montag, Dienstag: 8.00 – 17.00 Uhr,
Mittwoch, Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr,
Freitag: 8.00 – 15.00 Uhr.

Sonstiges

7. *KZVKGrund* Infoblätter 1 und 2

Informationen für Versicherte über die Pflichtversicherung *KZVKGrund* gibt die neue Infoblattreihe „*KZVKGrund*“. Erschienen sind bisher Info 1 „Ihre betriebliche Altersversorgung mit *KZVKGrund*“ mit allgemeinen Basisinformationen zur Pflichtversicherung und Info 2 „Beendigung der Beschäftigung“ mit Informatio-

nen für ausscheidende Beschäftigte. Beide Infoblätter können mit dem Bestellformular im Anhang oder auf unserer Website www.kzvk-darmstadt.de unter „Service -> Infobestellung“ angefordert werden. Dort stehen sie auch unter „Service -> Downloads“ zum Herunterladen bereit.

Anforderung von Informationsmaterial

Sie wünschen gedruckte Informationsmittel oder andere Materialien? Füllen Sie einfach das Formular aus und senden Sie es an unten angegebene Fax-Nummer. Wir werden Ihnen die gewünschten Materialien so bald wie möglich zusenden.

Stück	Infomaterial	Stück	Formulare
	Flyer „KZVK Darmstadt – Ihre Zusatzversorgungskasse stellt sich vor“		Überleitungsantrag
	Flyer „KZVKGrund“		Meldeformular
	KZVKGrund Info 1 „Ihre betriebliche Altersversorgung mit KZVKGrund“		Änderungsmeldung zum Riester-Dauerzulagenantrag
	KZVKGrund Info 2 „Beendigung der Beschäftigung“		Antrag auf Betriebsrente (KZVKGrund)
	KZVKPlus Info 1 „Ihre freiwillige Zusatzrente mit KZVKPlus“		Antrag auf Erwerbsminderungsrente (KZVKGrund)
	KZVKPlus Info 2 „Die Bruttoentgeltumwandlung“		Antrag auf Hinterbliebenenrente (KZVKGrund)
	KZVKPlus Info 3 „Die Nettoentgeltumwandlung“		Antrag auf Altersrente (KZVKPlus)
	KZVKPlus Info 4 für Versicherte mit freiwilliger Versicherung „Ruhendes Beschäftigungsverhältnis / Beendigung der Beschäftigung“		Antrag auf Erwerbsminderungsrente (KZVKPlus)
	Plakat zur freiwilligen Versicherung KZVKPlus		Antrag auf Hinterbliebenenrente (KZVKPlus)
	KZVKRente Info 1 „Altersrente“	☐	Musterexemplar Versicherungsantrag KZVKPlus
	KZVKRente Info 2 „Erwerbsminderungsrente“		
	Aushang „KZVK-Beratungstag“		
	Angebotsanforderungen KZVKPlus		
☐	Musterexemplar Allgemeine Versicherungsbedingungen KZVKPlus		

Stück	Sonstiges
	KZVK-Satzung
☐	Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr für die Pflichtversicherung und Freiwillige Versicherung
☐	Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung KZVKPlus

Bitte gewünschte Stückzahl eintragen bzw. Kästchen ankreuzen.

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Stempel:

Fax-Nummer (0 61 51) 33 01-187